

---

## REGLEMENT

AN

Mitglieder von Swiss Textiles

DATUM

5. Juni 2025

VERFASSEN

Peter Flückiger

KOPIE

## REGLEMENT ARBEITSGRUPPEN

### 1. GRUNDLAGEN

- Grundlage der Arbeitsgruppen» bilden Art. 18 und 19 der Statuten von Swiss Textiles.

### 2. ARBEITSGRUPPEN

- Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- Die Einberufung oder Auflösung von Arbeitsgruppen erfolgt durch die Geschäftsleitung nach vorgängiger Information an den Vorstand.

### 3. TÄTIGKEITEN

- Die Tätigkeiten und Vorschläge der jeweiligen Arbeitsgruppen müssen stets der Verbandsstrategie und Statuten von Swiss Textiles entsprechen.
- Die Arbeitsgruppen erarbeiten Entscheidungsgrundlagen in Themenfeldern, die wiederkehrend sind, einer kontinuierlichen Behandlung bedürfen, spezifische Expertise erfordern und vertraulich zu behandeln sind.

### 4. ZUSAMMENSETZUNG

- Die Arbeitsgruppen bestehen aus Personen, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5. erfüllen sowie mindestens einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- Die Mitgliederzahl ist offen.
- Die Zusammensetzung wird von Swiss Textiles im Mitgliederbereich publiziert.
- Zudem können Arbeitsgruppen bei Bedarf externe Beraterinnen und Berater sowie Expertinnen und Experten beiziehen.
- Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen wird nicht entschädigt.

### 5. VORAUSSETZUNG FÜR DIE MITARBEIT IN DEN ARBEITSGRUPPEN

- Zur Teilnahme in den Arbeitsgruppen ist grundsätzlich jede Person berechtigt,
  - die über für die jeweilige Arbeitsgruppe relevanten spezifischen Kenntnisse / Kompetenzen verfügt.
  - die von der Mitgliedfirma von Swiss Textiles die Befugnis erhält, deren Interesse in der Arbeitsgruppe zu vertreten.
  - die diese Kenntnisse / Kompetenzen in einer Mitgliedfirma von Swiss Textiles anwendet.
  - die bei einer Mitgliedfirma von Swiss Textiles angestellt ist.
  - die als externe Expertin von der Geschäftsstelle eingeladen wird.

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen die konsolidierte Meinung der Mitgliedfirma, welche sie vertreten einbringen. Die aktive Teilnahme wird vorausgesetzt. Die Mitglieder bestätigen ihre Mitarbeit mittels Selbstverpflichtung. Inaktive Mitglieder werden durch den Koordinierenden nach vorgängiger Abmahnung ausgeschlossen.
- Die Dauer der Tätigkeit in der Arbeitsgruppe ist grundsätzlich nicht beschränkt. Mitglieder der Arbeitsgruppe dürfen jederzeit ein- und austreten.

## **6. GESCHÄFTSSTELLE**

- Die Geschäftsstelle
  - übernimmt die administrative und inhaltliche Koordination der Arbeitsgruppen.
  - nimmt externe oder interne Impulse (Thema, Gesetz etc.) auf und koordiniert das weitere Vorgehen zur Bearbeitung der Themen innerhalb oder in Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppen.
  - übermittelt die Entscheidungsgrundlagen dem Vorstand.

Genehmigt vom Vorstand am 5. Juni 2025